

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Germanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. Februar 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-12.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer	3
§ 32 Ziele des Studiums	4
§ 33 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 34 Struktur des Studienganges.....	5
§ 35 Module in Haupt- und Nebenfach.....	5
§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	6
§ 37 Bachelorarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten.....	8
Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs Germanistik.....	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Germanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Germanistik“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung..
- (2) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Fachs „Germanistik“ bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - (a) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in deutscher Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
 - (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - (c) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben.
- (2) Das Studium im Hauptfach führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Germanistik“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Bachelorstudiengangs im Hauptfach „Germanistik“ setzt in der Regel Kenntnisse in Latein und Englisch voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind mit Latinum oder mindestens dreijährigem, die Englischkenntnisse mit mindestens fünfjährigem Unterricht nachzuweisen. ³Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Fehlende Fremdsprachenkenntnisse können bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erbracht werden. ²Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18-ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaurea Artium“ im Fach „Germanistik“ sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Grundsätzlich kann zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) ¹Zwei Hauptfächer zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die BA-Arbeit (12 ECTS-Punkte im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Grafik Variante 1).
 - b) Ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach, ferner die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Das Fach Germanistik stellt gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Facheinheiten im Umfang von 45 und 75 ECTS-Punkten bereit.
- (4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach gemäß Anhang der APO werden.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, so fern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der „Germanistik“ im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt geben.

(1) „Germanistik“ als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)

a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach „Germanistik“ umfasst folgende Pflichtmodule:

- Basismodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
- Basismodul Ältere dt. Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
- Basismodul Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)
- Aufbaumodul Neuere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
- Aufbaumodul Ältere dt. Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)
- Modul Text und Vermittlung (9 ECTS-Punkte).

b) Wird die Bachelorarbeit in einem der drei germanistischen Fachteile (Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) angefertigt, kommt ein Vertiefungsmodul (6 ECTS-Punkte) in diesem Fachteil hinzu; wird die Bachelorarbeit nicht im Fach "Germanistik", sondern in dem anderen Hauptfach angefertigt, kommt ein Aufbaumodul (6 ECTS-Punkte) im Bereich "Text und Vermittlung" hinzu.

(2) „Germanistik“ als Nebenfach (45 ECTS-Punkte)

a) Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium im Nebenfach „Germanistik“ mit 45 ECTS-Punkte erfordert den Nachweis von je einem Basismodul (8 ECTS-Punkte) in den drei Fachteilen Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft und einem Aufbaumodul (12 ECTS-Punkte) aus einem der Fachteile.

b) Im Bereich „Text und Vermittlung“ ist ein Pflichtmodul (9 ECTS-Punkte) nachzuweisen.

§ 36 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen.

(2) Bei Wahl der Germanistik als erstes Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:

- fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfange von mindestens 8 ECTS-Punkten eines der drei Basismodule nach § 35.

- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden.

§ 37 Bachelorarbeit

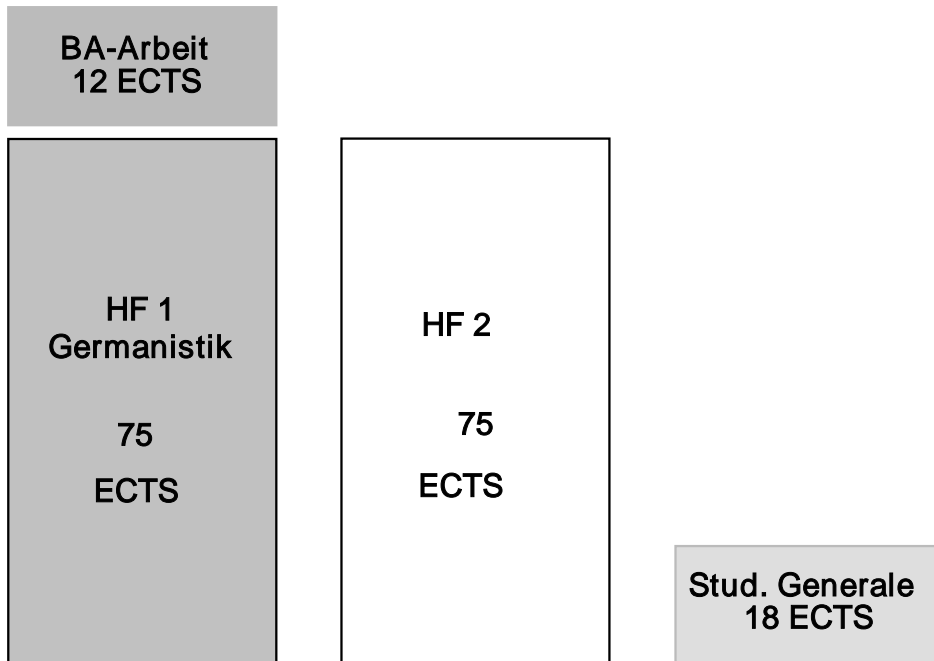
- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Germanistik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die drei fachwissenschaftlichen Basismodule, das Pflichtmodul Text und Vermittlung und ein Aufbaumodul in dem Fachteil, in den die Bachelorarbeit geschrieben wird, erfolgreich abgeschlossen sind und dass die Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 33 Abs. 1 nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Rahmen des Vertiefungsmoduls in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer Fachvertreterin (gemäß § 30) vereinbart.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wird die Bachelorarbeit durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

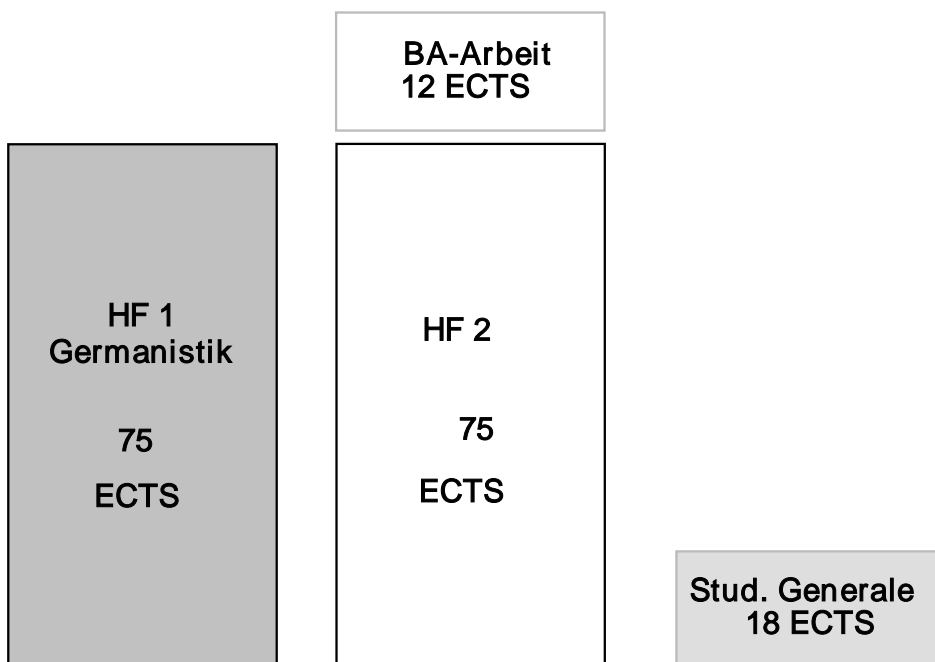
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Germanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Germanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs Germanistik

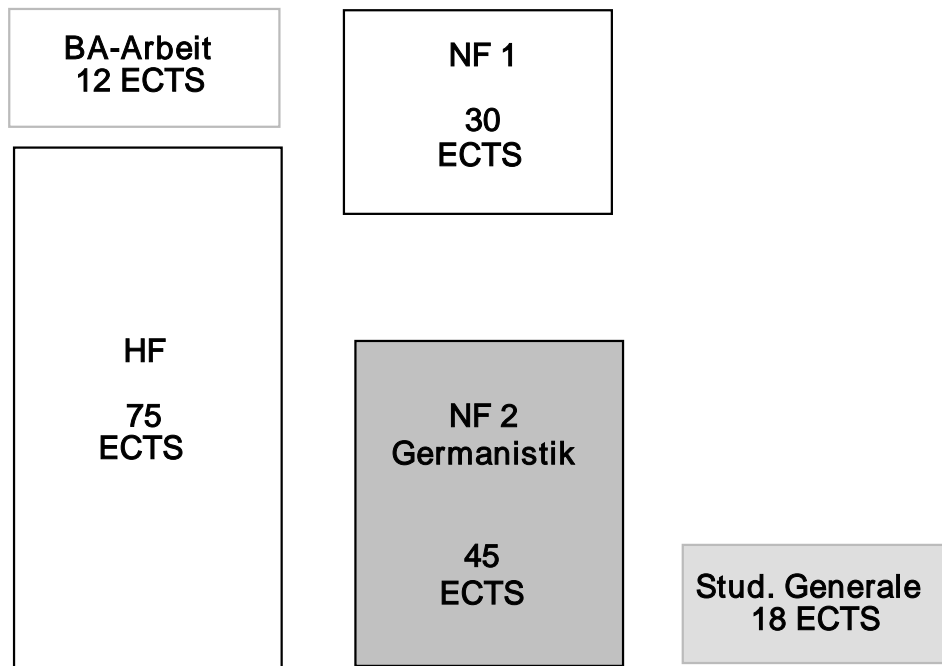
**Variante 1:
Germanistik als Hauptfach mit Bachelorarbeit**



**Variante 2:
Germanistik als Hauptfach ohne Bachelorarbeit**



Variante 3
Germanistik als Nebenfach



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.